

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 27. 5. 2020

Nummer 25

INHALT

A. Staatskanzlei		AV 15. 5. 2020, Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen ... 33210	564
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 5. 5. 2020, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Aufgaben und Pflichten von Notärztinnen und Notärzten nach dem niedersächsischen Bestattungsgesetz und rettungsdienstliches Vorgehen am Einsatzort	562	Gem. Erl. 8. 5. 2020, Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen)	565
C. Finanzministerium		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 11. 5. 2020, Anerkennung der „Genter Familienstiftung“	569
F. Kultusministerium		Bek. 14. 5. 2020, Aufhebung der „Weltbürgerstiftung Ernst Heinrichsohn“	570
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 27. 5. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Oxxynova GmbH, Steyerberg)	570
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
AV 14. 5. 2020, Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet	563	Bek. 20. 5. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fleming + Wendeln GmbH & Co. KG, Garrel)	570
		Stellenausschreibung	571

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesausschuss „Rettungsdienst“****nach § 13 NRettDG;****Aufgaben und Pflichten von Notärztinnen und Notärzten
nach dem niedersächsischen Bestattungsgesetz
und rettungsdienstliches Vorgehen am Einsatzort****Bek. d. MI v. 5. 5. 2020****— 35.22-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Aufgaben und Pflichten von Notärztinnen und Notärzten nach dem niedersächsischen Bestattungsgesetz und rettungsdienstliches Vorgehen am Einsatzort in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 25/2020 S. 562

Anlage**Aufgaben und Pflichten von Notärztinnen und Notärzten
nach dem niedersächsischen Bestattungsgesetz
und rettungsdienstliches Vorgehen am Einsatzort**

Im niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29. 6. 2018 und den daraus folgenden Änderungen für den Umgang mit der Todesbescheinigung sind für Notärztinnen und Notärzte Pflichten definiert. Es handelt sich dabei um Aufgaben außerhalb des Geltungsbereiches des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG), die nicht dem Sicherstellungsauftrag des Rettungsdienstträgers unterliegen und konfligierende Pflichten darstellen können. Für die Notfallrettung und speziell für den Notarztendienst liegt die Handlungspriorität in der unverzüglichen medizinischen Versorgung von lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden einzutreten drohen. In dieser Stellungnahme werden die für Entscheidungen in der Leitstelle und im Rettungs- und Notarzt-dienstleistungsrelevante und ggf. zu Konfliktkonstellationen mit rettungsdienstlichen Aufgaben führenden Inhalte des BestattG beschrieben und im Sinne einer Priorisierung der Notfallrettung bewertet. Für Einzelheiten zu den Pflichten der Notärztin und des Notarztes nach dem BestattG wird auf den detaillierten Gesetzestext sowie die Verordnung über die Todesbescheinigung (TbVO) verwiesen.¹⁾

Verpflichtung von Notärztinnen und Notärzten zur Leichenschau

Bei Todesfällen außerhalb eines Krankenhauses und von Einrichtungen, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, sind unverzüglich zur Durchführung Leichenschau verpflichtet, wenn sie dazu aufgefordert werden:

1. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
2. Ärztinnen und Ärzte im Notfalldienst (ärztlicher Bereitschaftsdienst)
3. Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst (Notarztendienst)
4. Ärztinnen und Ärzte des zuständigen Gesundheitsamtes.

Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder Rettungsdienst können sich auf die Feststellung des Todes sowie des Todeszeitpunktes oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung und die Dokumentation auf dem Leichenschauschein beschränken (eingeschränkte Todesbescheinigung), wenn sie durch die Durchführung der vollständigen Leichenschau an der Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben gehindert wären. Da Einsätze im Notarztendienst notwendig werden, wenn Lebensgefahr besteht, ist der Einsatzbereitschaft von Notärztinnen und Notärzten ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Die Gefahr einer Pflichtenkollision ist hier besonders hoch, sodass die Rettungsleitstelle bei Eingang eines Hilfeersuchens zur alleinigen ärztlichen Leichenschau (und nicht zu einem Notarzteinsatz im Rettungsdienst nach NRettDG) darauf hinzuwirken hat, dass vorrangig diejenigen Ärztinnen und Ärzte zur Leichenschau aufgefordert werden, bei denen nicht der gesetzliche Sicherstellungsauftrag mit sofortiger Verfügbarkeit zur Rettung bei Lebensgefahr und zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden besteht. Alle Einsätze einer Notärztin oder eines Notarztes zur alleinigen Leichenschau bei

Nichtverfügbarkeit von Ärztinnen und Ärzten aus dem ambulanten Versorgungsbereich sind daher vom Rettungsdienststräger unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

Alleinige Todesfeststellung und eingeschränkte Todesbescheinigung

Stellt eine Notärztin oder ein Notarzt im Rahmen eines Notarzteinsatzes oder im Rahmen der Aufforderung zur Durchführung einer Leichenschau den Tod fest, besteht die Verpflichtung, den eingetretenen Tod mit Todeszeitpunkt oder des Zeitpunktes der Leichenauffindung auf der Todesbescheinigung zu dokumentieren (eingeschränkte Todesbescheinigung), wobei gleichzeitig wieder Einsatzbereitschaft herzustellen ist. Hinderungsgrund zur Durchführung der vollständigen Leichenschau ist für die Notärztin oder den Notarzt nicht nur ein tatsächlicher neuer Einsatz. Auch die größere Entfernung zwischen dem Ort der Leichenschau und dem üblichen Notarztstandort kann im Ermessen der Rettungsleitstelle eine Begründung darstellen, da sich bei einem Folgeeinsatz möglicherweise deutlich verlängerte Eintreffzeiten ergeben. In allen Fällen, in denen eine vollständige Leichenschau nicht durchgeführt werden kann, ist die Polizei über die Rettungsleitstelle unter Angabe des Grundes in Kenntnis zu setzen, damit diese einen anderen Arzt mit der Durchführung der vollständigen Leichenschau beauftragen kann. Die auf der von der Notärztin oder dem Notarzt ausgefüllten (bis Punkt 7.) und unterschriebenen Todesbescheinigung dokumentierte Todesfeststellung ist am Ort der Leichenauffindung in geeigneter Weise (z. B. Angehörige; Person, welche die Leichenschau veranlasst hat; weiteres, nicht durch einen neuen Einsatz gebundenes Rettungsdienstpersonal vor Ort) zu hinterlegen. Eine Rückkehr zum Einsatzort nach Beendigung des Folgeeinsatzes zur Durchführung der vollständigen Leichenschau durch die Notärztin oder den Notarzt ist in der Regel nicht erforderlich.

Die Leichenschau wird — soweit diese nicht ausdrücklich zu den Dienstaufgaben im Notarztendienst des Rettungsdienstträgers gehört — außerhalb dieser Dienstaufgabe eigenverantwortlich durch die Notärztin oder den Notarzt durchgeführt.

Besondere Feststellungen bei der Durchführung der Leichenschau

Wie bei der alleinigen Todesfeststellung und der nur eingeschränkten Todesbescheinigung ist die Polizei ebenso unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine Selbsttötung, einen Unfall oder ein Einwirken Dritter verursacht ist (nicht natürlicher Tod),
2. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung verursacht ist,
3. Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf der Behandlung zurückzuführen ist,
4. der Tod während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauffolgenden 24 Stunden eingetreten ist,
5. die Todesursache ungeklärt ist,
6. die verstorbene Person nicht sicher identifiziert werden kann,
7. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist,
8. die verstorbene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist, oder
9. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Veränderungen der Leiche eingetreten sind.

Verhaltenshinweise für Einsatzkräfte, wenn polizeiliche Ermittlungen nach der Todesfeststellung erforderlich werden

Liegen die oben unter 1. bis 9. festgestellten Sachverhalte vor, ist das Eintreffen der Polizei abzuwarten, soweit nicht eine Alarmierung zu einem Folgeeinsatz dem entgegensteht. Über das Verlassen der Einsatzstelle ist die Polizei unverzüglich zu informieren. Nach Feststellung des Todes sollen alle Handlungen und Maßnahmen der Einsatzkräfte vermieden werden, welche die ggf. notwendigen polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen erschweren könnten, bzw. soll durch ein überlegtes Verhalten die Ermittlungsarbeit erleichtert werden. Insbesondere gelten folgende Prinzipien:

- Eingetretene oder vorgenommene Veränderungen des Einsatzortes (mutmaßlicher Tatort) sowie des Zustandes des Patienten bzw. der Leiche vor und nach den rettungsdienstlichen Maßnahmen (z. B. durch Umlagerung, Zugänge, Intubation, Reanimationsmaßnahmen etc.) sind in geeigneter und bei ggf. erforderlicher, unverzüglicher Übernahmenotwendigkeit eines Folgeeinsatzes in angemessener

ner Weise zu dokumentieren und der Polizei zuzuleiten. Bei Alarmierung zu einem Folgeeinsatz gebührt in jedem Fall der Vorrang der Übernahme des neuen Einsatzauftrages.

- Der Zustand der Leiche und des Einsatzortes ist nicht unnötig zu verändern.
- Durch spurenschonendes Verhalten des Rettungsdienstes soll das Setzen von Trugschritten (z. B. Schaulustige und ggf. auch Angehörige fernhalten) vermieden werden.
- Bei Bestehen von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit oder einer sonstigen von der Leiche ausgehenden Gefahr ist diese umgehend deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

¹⁾ Die Texte und weiterführende Informationen sind abrufbar über: <https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitspflege/gesundheitsbestattungsgesetz/bestattungsgesetz-14144.html>.

I. Justizministerium

Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet

AV d. MJ v. 14. 5. 2020 — 3261-404.13 —

— VORIS 33210 —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI. v. 13. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 858, Nds. Rpfl. 2006 S. 56)
— VORIS 31030 —
b) AV v. 4. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 834, Nds. Rpfl. 2012 S. 8), zuletzt geändert durch AV v. 5. 3. 2019 (Nds. MBl. S. 735, Nds. Rpfl. S. 207)
— VORIS 33210 —
c) AV v. 20. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 429)
— VORIS 33210 —
d) AV v. 21. 7. 1992 (Nds. Rpfl. S. 193)
— VORIS 33200 00 00 00 011 —

1. Allgemeines

Zur Bekämpfung der sog. Hasskriminalität im Internet wird bei der Staatsanwaltschaft Göttingen gemäß § 143 Abs. 4 GVG eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingerichtet.

2. Zuständigkeit

2.1 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist zuständig für die Bearbeitung aller in Niedersachsen anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorhandensein bedeutsamer Hasskriminalität im Internet vorliegen.

2.2 Straftaten, insbesondere nach

- a) § 86 a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen),
- b) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten),
- c) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten),
- d) § 130 StGB (Volksverhetzung),
- e) § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten),
- f) § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen),
- g) § 185 StGB (Beleidigung),
- h) § 186 StGB (Üble Nachrede),
- i) § 187 StGB (Verleumdung),
- j) § 188 StGB (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens),
- k) § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener),
- l) § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) und
- m) § 241 StGB (Bedrohung),

sind der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung der Täterin oder

des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tat gegen eine Person wegen

- ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität,
- ihrer ethnischen Zugehörigkeit,
- ihrer Hautfarbe,
- ihrer Religionszugehörigkeit,
- ihrer Weltanschauung,
- ihrer physischen oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung,
- ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität,
- ihrer politischen Haltung,
- ihrer Einstellung oder ihres Engagements oder
- ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status

gerichtet ist und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht oder sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, eine Sache oder ein Objekt richtet sowie über Internet- oder Kommunikationstechnik vorgenommen oder verbreitet wird.

2.3 Bedeutsame Verfahren können insbesondere vorliegen, wenn

- a) die Tat zum Nachteil von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern begangen wird und einen Bezug zur Ausübung des Mandats aufweist,
- b) die Tat zum Nachteil von Amtsträgerinnen und Amtsträgern begangen wird und einen Bezug zur Ausübung des Amtes aufweist,
- c) wegen der Anzahl der Hasskommentare eine besondere Bearbeitung erforderlich erscheint oder
- d) die Tat aufgrund ihrer Qualität aus der Masse heraussticht.

2.4 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist jederzeit befugt, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren an die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, sofern dies sachlich geboten ist. Dies gilt insbesondere in Verfahren, in denen nach Einschätzung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft kein Fall von Hasskriminalität i. S. von Nummer 2.2 vorliegt, sowie in einfach gelagerten Fällen von Hasskriminalität, in denen eine Bearbeitung durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht geboten erscheint.

2.5 Die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft erstreckt sich auch auf die Verfolgung anderer als der nach den in den Nummern 2.2 und 2.3 aufgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, wenn sie Gegenstand desselben Verfahrens sind.

2.6 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist Ansprechpartnerin für die „Zentralstelle zur polizeilichen Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet“ des LKA.

2.7 Der Schwerpunktstaatsanwaltschaft obliegen ferner die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den Zentralstellen der übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie mit anderen Dienststellen, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben.

2.8 Bei Ersuchen um internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten an einen oder von einem ausländischen Staat nimmt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich auch die der Staatsanwaltschaft nach dem Bezugserrlass zu a zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

2.9 Für ein von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft geführtes Verfahren bleibt auch die nach § 143 Abs. 1 GVG berufene Staatsanwaltschaft zuständig. Diese soll von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft jedoch nur um einzelne Amtshandlungen ersucht werden (z. B. Eilmaßnahmen, Sitzungsververtretungen). Dies gilt namentlich dann, wenn zu erwarten steht, dass der voraussichtliche Gesamtaufwand dadurch wesentlich verringert wird oder eine größere Ortsnähe dies angebracht erscheinen lässt. Außer bei unaufschiebbaren Eilmaßnahmen wird die örtliche Staatsanwaltschaft nur im Benehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft tätig.

3. Verfahren

3.1 Geht eine Anzeige oder ein Ermittlungsvorgang bei einer Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der in den Nummern 2.2 und 2.3 genannten Straftaten ein, so übersendet sie die Js- oder UJs-Vorgänge unverzüglich und direkt an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft, damit diese eine Übernahme prüfen kann. Ebenso verfährt die örtliche Staatsanwaltschaft mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Unaufschiebbare Maßnahmen veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft.

3.2 Lehnt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft eine Übernahme ab, so sendet sie die Vorgänge zurück.

3.3 Ist Anklage bei einem niedersächsischen Gericht außerhalb des Landgerichtsbezirks der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zu erheben, leitet sie ihre Anklage über die örtliche Staatsanwaltschaft dem Gericht zu. Beabsichtigt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft selbst die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung wahrzunehmen, genügt die Unterrichtung der örtlichen Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage.

3.4 Nimmt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft die Sitzungsververtretung selbst wahr, wird auch der Akten- und Schriftverkehr nach Anklageerhebung unmittelbar mit der Zentralstelle ohne Beteiligung der örtlichen Staatsanwaltschaft geführt.

3.5 Die örtliche Staatsanwaltschaft übernimmt die Sitzungsververtretung, soweit die Schwerpunktstaatsanwaltschaft dies für ausreichend hält. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft prüft, ob eine gemeinsame Sitzungsververtretung sachdienlich ist. In den Fällen des § 75 OWiG entscheidet die Schwerpunktstaatsanwaltschaft darüber, ob die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnimmt.

4. Vollstreckung

In den von ihr geführten Verfahren nimmt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr (§ 143 Abs. 4 GVG, §§ 451 ff. StPO, §§ 46, 91 OWiG).

5. Anderweitige Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (Internet- und Computerkriminalität) (Bezugs-AV zu b), der Zentralstelle Terrorismusbekämpfung (Bezugs-AV zu c) sowie der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover (Bezugs-AV zu d), insbesondere mit Blick auf § 131 StGB, bleiben unberührt.

6. Bezeichnung

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft führt im Geschäftsverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde mit dem Zusatz

„Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet“.

7. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bei den Staatsanwaltschaften Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Stade und Verden (Aller) sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Hasskriminalität zu bestellen. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stellen für ihre Behörde den Informationsaustausch mit den zuständigen Polizeibehörden sowie der Zentralstelle sicher und koordinieren die Abgabe von Verfahren der bedeutenden Hasskriminalität an diese.

Bei der Staatsanwaltschaft Göttingen nehmen die Dezentralstellen und Dezentralstellen der Zentralstelle die Ansprechpartnerfunktion wahr.

8. Schlussbestimmung

Diese AV tritt am 1. 7. 2020 in Kraft.

Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen

AV d. MJ v. 15. 5. 2020 — 4030-404.84 —

— VORIS 33210 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI. v. 13. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 858, Nds. Rpfl. 2006 S. 56)
— VORIS 31030 —

1. Allgemeines

1.1 Zur effektiven Verfolgung der Clankriminalität in Niedersachsen werden Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet.

1.2 Zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften werden gemäß § 143 Abs. 4 GVG bestimmt:

- die Staatsanwaltschaft Braunschweig für die Landgerichtsbezirke Braunschweig und Göttingen,
- die Staatsanwaltschaft Osnabrück für die Landgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück,
- die Staatsanwaltschaft Stade für die Landgerichtsbezirke Stade, Lüneburg und Verden (Aller),
- die Staatsanwaltschaft Hildesheim für die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover und Hildesheim.

1.3 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften führen im Geschäftsverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde mit dem Zusatz „Zentralstelle zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“.

2. Zuständigkeit

2.1 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind sachlich zuständig für Ermittlungs-, Straf- und bei einer Staatsanwaltschaft anhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren jeglicher Deliktsart und -schwere gegen Personen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind.

2.2 Clankriminalität i. S. dieser AV sind Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Personen, die durch ethnische Zugehörigkeit geprägten Gruppierungen oder Familienstrukturen angehören, die sich durch hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnen.

2.3 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind befugt, Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren in jedem Stadium an sich zu ziehen.

2.4 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind jederzeit befugt, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren an die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, sofern dies sachlich geboten ist. Dies gilt insbesondere in Verfahren, in denen nach Einschätzung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft kein Fall von Clankriminalität i. S. von Nummer 2.2 vorliegt, sowie in einfach gelagerten Fällen von Clankriminalität, in denen eine Bearbeitung durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht geboten erscheint.

Hat die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in einem solchen Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits Ermittlungen geführt, soll im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung von einer Abgabe des Verfahrens abgesehen werden, wenn dessen Abschluss durch sie nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung des bestehenden Tatverdachtsgrades vertretbar ist und die übernehmende Staatsanwaltschaft das Verfahren nur mit größerem Arbeitsaufwand zu Ende führen könnte.

2.5 Für ein von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft geführtes Verfahren bleibt auch die nach § 143 Abs. 1 GVG berufene Staatsanwaltschaft zuständig. Diese soll von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft jedoch nur um einzelne Amtshandlungen ersucht werden (z. B. Eilmaßnahmen, Sitzungsververtretungen). Dies gilt namentlich dann, wenn zu erwarten steht, dass der voraussichtliche Gesamtaufwand dadurch wesentlich verringert wird oder die größere Ortsnähe dies angebracht erscheinen lässt. Außer bei unaufschiebbaren Eilmaßnahmen wird die örtliche Staatsanwaltschaft nur im Benehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft tätig.

2.6 Bei Ersuchen um internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten an einen oder von einem ausländischen Staat nehmen die Schwerpunktstaatsanwaltschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich auch die der Staatsanwaltschaft nach dem Bezugserrlass zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

2.7 In den von ihnen geführten Verfahren obliegen den Schwerpunktstaatsanwaltschaften auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde (§ 143 Abs. 4 GVG, § 451 StPO, §§ 46 und 91 OWiG). In nicht von ihr geführten Verfahren können die Schwerpunktstaatsanwaltschaften die Vollstreckung an sich ziehen, wenn dies zur Bekämpfung von Clankriminalität geboten erscheint.

3. Verfahren

3.1 Vermögensabschöpfende Maßnahmen können von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften (Einheitsprinzip) oder einer anderen dafür zuständigen Organisationseinheit am Sitz der jeweiligen Schwerpunktstaatsanwaltschaft (Trennungsprinzip) getroffen werden.

3.2 Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind in ihrem Zuständigkeitsbereich auch befugt, wegen in § 74 c Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 GVG aufgeführten Straftaten Anklage vor der Wirtschaftsstrafkammer des zuständigen Landgerichts zu erheben.

3.3 Ist Anklage bei einem niedersächsischen Gericht außerhalb des eigenen Landgerichtsbezirks zu erheben, leiten die Schwerpunktstaatsanwaltschaften die von ihnen erhobene Anklage dem Gericht über die örtliche Staatsanwaltschaft zu. Beabsichtigt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft, selbst die Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung wahrzunehmen, unterrichtet sie die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der örtlichen Staatsanwaltschaft ist über die Anklageerhebung zu informieren.

3.4 Die örtliche Staatsanwaltschaft übernimmt die Sitzungsververtretung, soweit die Schwerpunktstaatsanwaltschaft dies für ausreichend erachtet. In diesem Fall ist die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der örtlichen Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung zu unterrichten.

In den Fällen des § 75 OWiG entscheidet die Schwerpunktstaatsanwaltschaft darüber, ob eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilnimmt.

3.5 Auch nach Anklageerhebung wird der Akten- und Schriftverkehr unmittelbar mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft geführt. Soll die örtliche Staatsanwaltschaft den Sitzungsdienst wahrnehmen, ist sie über den Akten- und Schriftverkehr zwischen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft und dem Gericht zu informieren.

4. Ansprechpartner Clankriminalität

4.1 Bei den Staatsanwaltschaften Aurich, Bückeburg, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg) und Verden (Aller) sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Clankriminalität zu bestellen. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stellen für ihre Behörde den Informationsaustausch mit der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft sicher und koordinieren die Abgabe von Verfahren mit Clan-Bezug an diese. Zu diesem Zweck sind sie über alle innerhalb ihrer Behörde anhängigen einschlägigen Verfahren zu unterrichten.

4.2 Für die Wahrnehmung ihrer Funktion sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Clankriminalität angemessen zu entlasten.

4.3 Bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Stade nehmen die Dezernentinnen und Dezernenten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften die Ansprechpartnerfunktion für den jeweiligen Landgerichtsbezirk wahr. Sie entscheiden über die Übernahme innerhalb ihrer Behörde anhängiger Verfahren mit Clan-Bezug. Nummer 4.1 Satz 3 gilt entsprechend.

5. Schlussbestimmung

Diese AV tritt am 1. 10. 2020 in Kraft.

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen)

Gem. Erl. d. MU u. d. MF v. 8. 5. 2020 — 64-25 102 —

— VORIS 65000 —

Das Land übernimmt nach § 39 LHO auf Grundlage des jeweiligen HG auf Antrag zur Sicherung der Finanzierung des Wohnungsbaus Bürgschaften nach dieser Richtlinie.

1. Art der Vorhaben

1.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Bürgschaften können übernommen werden für Darlehen

- zur Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraumes innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Fertigstellung (Ersterwerb),
- zur Modernisierung von Wohnraum, insbesondere zur energetischen und/oder altersgerechten Modernisierung,
- für den Erwerb von bestehendem Wohnraum zur Selbstnutzung,
- zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel.

Bei Darlehen zur Schaffung von Wohneigentum werden insbesondere Haushalte mit Kindern sowie Menschen mit Behinderung berücksichtigt. Im Mietwohnungsbau werden insbesondere die Schaffung von Altenwohnungen, gemeinschaftlichen und anderen neuen Wohnformen im Alter sowie die Schaffung von Mietwohnungen in Fördergebieten berücksichtigt. Bei Maßnahmen zur Modernisierung von Wohnraum können auch Darlehen an Wohnungseigentümergeinschaften berücksichtigt werden.

1.2 Wohnfläche

1.2.1 Bürgschaften können übernommen werden, wenn die Wohnfläche angemessen ist. Sie ist angemessen, wenn sie die Vorgaben der Wohnraumförderbestimmungen des Landes im Jahr des Bürgschaftsantrags um nicht mehr als 20 % überschreitet.

1.2.2 Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die WoFlV vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

1.3 Nicht förderungsfähige Bauten

Bürgschaften werden nicht übernommen für Wohnraum, der in der Ausstattung oder der Höhe der Kosten besonders aufwändig ist, für Notunterkünfte jeder Art, für Wohnraum, der nicht zur dauernden Führung eines Haushalts geeignet und bestimmt ist, insbesondere nicht für Wochenendhäuser und Ferienwohnungen.

1.4 Nicht verbürgungsfähige Darlehen

1.4.1 Bürgschaften werden nicht übernommen für

- Darlehen aus Mitteln öffentlicher Haushalte,
- Darlehen an die öffentliche Hand,
- Arbeitgeberdarlehen,
- Vor- und Zwischenfinanzierungsdarlehen.

1.4.2 Bürgschaften werden in der Regel nicht übernommen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung

- in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. a (ausgenommen der Ersterwerb) das Bauvorhaben bereits bezugsfertig war,
- in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. b die Modernisierung bereits abgeschlossen war.

1.5 Eigenleistungen

Die Eigenleistungen müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen. Bei Vorhaben, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, richten sich die Höhe und Art der erforderlichen Eigenleistungen nach

den Wohnraumförderbestimmungen des Landes im Jahr des Bürgschaftsantrags.

2. Bedingungen

2.1 Art der Bürgschaft

Bürgschaften werden als Ausfallbürgschaften nach Maßgabe der als **Anlage** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (AVB) übernommen. Die AVB sind Bestandteil dieser Richtlinie.

2.2 Bürgschaftsgrenze

2.2.1 Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, soweit sie außerhalb der Beleihungsgrenze für erstellende Darlehen dinglich gesichert sind, jedoch nur insoweit, als die Verzinsung und Tilgung des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden und gleichrangigen Lasten neben angemessenen Bewirtschaftungskosten, ohne Berücksichtigung der Abschreibung, auf die Dauer gesichert erscheint.

2.2.2 Auch wenn die in Nummer 2.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann die Übernahme einer Bürgschaft abgelehnt werden, wenn die sich ergebenden Mieten oder Lasten im Vergleich zu den für Wohnraum gleicher Art, Lage und Ausstattung üblichen Mieten oder Lasten nicht vertretbar erscheinen.

2.3 Darlehensnehmer

Darlehensnehmer können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Personengesellschaften sein, im Fall der Nummer 1.1 Buchst. b auch Wohnungseigentümergeinschaften.

2.4 Sonstige Bedingungen und Auflagen

Die Übernahme von Bürgschaften kann von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht oder mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden.

2.5 Bagatellgrenze

Bürgschaften für Darlehen von weniger als 5 000 EUR werden nicht übernommen.

2.6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung, Entscheidung über den Antrag

3.1.1 Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks mit den darin aufgeführten Unterlagen bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover, einzureichen. Sofern gleichzeitig Wohnraumfördermittel beantragt werden, die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zu bewilligen sind, ist der Antrag bei der Wohnraumförderstelle (§§ 6 und 18 NWoFG) einzureichen und dort mit dem Förderantrag zu verbinden.

3.1.2 Dem Antrag ist bei Mietwohnungen eine Liquiditätsrechnung oder bei Eigentumsmaßnahmen eine Belastungsrechnung sowie die Bestätigung des Darlehensgebers über die Richtigkeit der vom Darlehensnehmer im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen abgegebenen Erklärungen beizufügen, es sei denn, die Unterlagen liegen der zuständigen Stelle ohnedies vor.

3.1.3 Über die Übernahme einer Bürgschaft entscheidet der Bürgschaftsausschuss Wohnungswesen. Der Bürgschaftsausschuss Wohnungswesen ist ein interministerieller Ausschuss, der sich aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern des MF und des für Wohnungsbau zuständigen Ministeriums zusammensetzt. Der Vorsitz wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des MF und der stellvertretende Vorsitz durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des für Wohnungsbau zuständigen Ministeriums ausgeübt. Die Mitglieder des Bürgschaftsausschusses Wohnungswesen werden vom MF auf Vorschlag des entsendenden Ministeriums bestellt und abberufen. Gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Vertreterinnen oder Vertreter des für Wohnungsbau zuständigen

Ministeriums kann eine Bürgschaft nicht übernommen werden. Der Ausschuss kann die Entscheidung über Einzelfälle im Rahmen allgemeiner Ermächtigungen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) übertragen.

3.1.4 Die Geschäftsführung des Bürgschaftsausschusses Wohnungswesen obliegt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank). Diese übernimmt im Auftrage des MF die Einzelbürgschaft für das Land und verwaltet die Bürgschaften.

3.2 Bürgschaftsbescheid

3.2.1 Der Bürge prüft den Antrag dahin, ob die Voraussetzungen der Nummern 1.2.1, 1.5 und 2.2 vorliegen. Ist dies der Fall, erteilt er dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer einen Bürgschaftsbescheid.

3.2.2 Der Bürgschaftsbescheid ist auf drei Jahre befristet und besteht in der Zusage, die Bürgschaftserklärung abzugeben, wenn dem Bürgen folgende Unterlagen und Nachweise vorgelegt werden:

3.2.2.1 eine Anerkennung der AVB durch den Darlehensgeber und den Darlehensnehmer;

3.2.2.2 eine Bestätigung des Darlehensgebers, dass

- a) im Zeitpunkt der Darlehenszusage die Dauerfinanzierung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens gesichert ist,
- b) das Bauvorhaben nach den ihm vorgelegten und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten oder ihr angezeigten Plänen durchgeführt ist; sofern kein bauaufsichtliches Verfahren vorgesehen ist, genügt auch eine Bestätigung gleichen Inhalts der bauleitenden Architektin oder des bauleitenden Architekten oder sonstigen Bauverantwortlichen,
- c) bei Modernisierung die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt sind,
- d) das beliebige Bauvorhaben ausreichend (z. B. zum gleitenden Neuwert) gegen Brand- und Sturmschaden versichert ist,
- e) die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der im Bürgschaftsbescheid ausbedingenen Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen ist,
- f) der gesetzliche Lösungsanspruch nicht ausgeschlossen ist, falls dem Bürgschaftspfandrecht Hypotheken im Rang vorgehen oder gleichstehen,
- g) sichergestellt ist, dass ein Aufrücken des Bürgschaftspfandrechts entsprechend der Tilgung der im Range vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt, falls dem Bürgschaftspfandrecht Grundschulden im Rang vorgehen oder gleichstehen,
- h) ihm keine Umstände bekannt sind, dass sich die Bonität des Darlehensnehmers nach der Antragstellung verschlechtert hat;

3.2.2.3 in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. c der vom Darlehensgeber gefertigte oder eingeholte Schätzungsnachweis; im Fall der Nummer 1.1 Buchst. b die Bestätigung des Darlehensgebers über die Höhe der entstandenen Modernisierungskosten;

3.2.2.4 eine Abschrift des Darlehensvertrages über das zu verbürgende Darlehen;

3.2.2.5 die Zahlung des in Nummer 7 der AVB genannten Bearbeitungsentgelts;

3.2.2.6 einen Nachweis über die Belehrung des Darlehensnehmers, dass falsche Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen zu einem Strafverfahren führen können.

3.2.3 Soweit erforderlich, kann im Einzelfall der Bürgschaftsbescheid weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Bürgschaftserklärung enthalten.

3.3 Bürgschaftserklärung

3.3.1 Liegen die im Bürgschaftsbescheid genannten Voraussetzungen vor, gibt der Bürge gegenüber dem Darlehensgeber die Bürgschaftserklärung ab. Der Darlehensnehmer erhält eine Abschrift.

3.3.2 Falls das zu verbürgende Darlehen in Raten ausgezahlt werden soll, kann die Bürgschaftserklärung schon vor Abgabe der in Nummer 3.2.2.2 Buchst. b und c genannten Erklärungen sowie der in Nummer 3.2.2.3 Halbsatz 2 genannten Bestätigung ausgehändigt werden.

3.3.2.1 Dient das Darlehen der Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1.1 Buchst. a (ausgenommen der Ersterwerb), darf der Darlehensgeber das Darlehen nur nach Maßgabe des Baufortschritts auszahlen, höchstens bis zu 25 % nach Fertigstellung der Kellerdecke, weitere 25 % nach Fertigstellung des Rohbaus, weitere 25 % nach Anbringung des Innenputzes oder anderer vergleichbarer Herrichtung der Innenräume.

Die restlichen 25 % dürfen erst nach Erfüllung der in Nummer 3.2.2.2 Buchst. b genannten Voraussetzung ausgezahlt werden.

3.3.2.2 Wird das Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1.1 Buchst. a (nur Fall des Ersterwerbs) und c gewährt, darf der Darlehensgeber das Darlehen zur Bezahlung fälliger Forderungen auszahlen.

3.3.2.3 Wird das Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Nummer 1.1 Buchst. b gewährt, darf der Darlehensgeber das Darlehen bis zu 75 % in Teilbeträgen zur Bezahlung fälliger Forderungen auszahlen; die zur Finanzierung der Maßnahme vorgesehenen Eigenmittel des Darlehensnehmers sind vor Auszahlung des verbürgten Darlehens einzusetzen. Die restlichen 25 % des verbürgten Darlehens dürfen erst nach Erfüllung der Nummer 3.2.2.2 Buchst. c und der Nummer 3.2.2.3 Halbsatz 2 ausgezahlt werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgschaftsausschusses Wohnungswesen zulässig.

4.2 Dieser Gem. Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

4.3 Bürgschaften, die vor dem 31. 12. 2019 übernommen wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften verwaltet und abgewickelt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 25/2020 S. 565

Anlage

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (AVB)

Die AVB sind Bestandteil der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens (Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen) vom 8. 5. 2020.

1. Art und Umfang der verbürgten Darlehen

1.1 Bürgschaften werden nur für Darlehen zur Deckung der Gesamtkosten übernommen, die von Kapitalsammelstellen gewährt und durch Hypotheken oder Grundschulden am Baugrundstück dinglich gesichert werden. Dies gilt nicht für verbürgte Darlehen an Wohnungseigentümergeinschaften.

1.2 Bürgschaften an Wohnungseigentümergeinschaften können nur für Darlehen nach Nummer 1.1 Buchst. b der Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen übernommen werden.

1.3 Das verbürgte Darlehen muss auf EUR lauten.

Es darf nur nach den für langfristige Kredite geltenden allgemeinen Grundsätzen der Institutsgruppe kündbar oder fällig sein, der der Darlehensgeber angehört. Es darf nur aus Gründen gekündigt oder fällig gestellt werden, die mit der Beleihung namentlich mit der Sicherheit des Darlehens oder der Person des Darlehensnehmers zusammenhängen; das gilt nicht für Kündigungen zum Zweck der Zinsanpassung, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich und für die entsprechende Institutsgruppe vom Bürgen allgemein zugelassen sind.

1.4 Das verbürgte Darlehen ist mit mindestens 1 % jährlich unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen (Tilgungsdarlehen). Die Vereinbarung einer Tilgungsstreckung oder einer Tilgungsaussetzung ist unschädlich. Wird eine Tilgungsstreckung, eine Tilgungsaussetzung oder keine laufende Tilgungszahlung vereinbart, ist der Bürge bei einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft so zu stellen, als wäre das Darlehen nach höchstens sieben Freijahren ab Bezugsfertigkeit mit 1 % zuzüglich ersparter Zinsen getilgt worden. An die Stelle der Bezugsfertigkeit tritt der Nutzungsübergang, wenn das verbürgte Darlehen zum Erwerb vorhandenen Wohnraumes gewährt worden ist oder die Beendigung der Arbeiten, wenn das verbürgte Darlehen für die Modernisierung verwendet worden ist.

1.5 Zinssatz, Auszahlungskurs und Verwaltungskosten dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art zur Zeit der Darlehenszusage. Vertragliche Vorbehalte zum Zweck der Zinsanpassung sind zulässig, soweit sie aus Gründen der Refinanzierung erforderlich und für die entsprechende Institutsgruppe vom Bürgen allgemein zugelassen sind.

1.6 Die Grundsätze der Nummern 1.1 bis 1.4 gelten für die dem verbürgten Darlehen im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen entsprechend.

1.7 Die Dauerfinanzierung der veranschlagten Gesamtkosten des Vorhabens muss im Zeitpunkt der Darlehenszusage gesichert sein.

1.8 Das verbürgte Darlehen muss außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Darlehen dinglich gesichert werden. Dies gilt nicht für verbürgte Darlehen an Wohnungseigentümergeinschaften.

1.9 Bürgschaften können auch einem Darlehensnehmer gewährt werden, für den an einem geeigneten Grundstück ein Erbbaurecht von angemessener Dauer bestellt ist oder der nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Erbbaurechts gesichert ist. Die Laufzeit des Erbbaurechts ist nur angemessen, wenn sie die des verbürgten Darlehens, wie sie sich aus den Vertragsbedingungen ergibt, um mindestens zehn Jahre übersteigt.

2. Umfang, Entstehen und Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung

2.1 Die Bürgschaft wird als Ausfallbürgschaft übernommen.

2.2 Der Bürge haftet aus der abgegebenen Bürgschaftserklärung für Ausfälle, welche der Gläubiger des verbürgten Darlehens oder Darlehensanteils an Kapital, Zinsen, laufenden Verwaltungskosten, Verzugsentschädigungen und notwendigen baren Auslagen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erleidet. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf Verbindlichkeiten aus Tilgungsstreckung oder auf Zusatzdarlehen, soweit dieses das Damnum für das Hauptdarlehen nicht übersteigt. Das Zusatzdarlehen muss entweder mit dem Hauptdarlehen im gleichen Grundpfandrecht oder mit diesem gleichrangig oder ihm im Rang unmittelbar folgend gesichert sein und vor Beginn der Tilgung des Hauptdarlehens zurückgezahlt werden.

2.3 Der Ausfall an Kapital gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers sowie etwa mithaftender Dritter durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und die Immobilierzwangsvollstreckung vom Darlehensgeber oder von einem Dritten durchgeführt ist. Werden nicht verbürgte Nebenleistungen bei der Zuteilung in der Zwangsversteigerung berücksichtigt, mindert sich der dort festgestellte Ausfall an Kapital entsprechend.

2.4 Der Bürge ist berechtigt, auch schon Zahlungen zu leisten, bevor die Immobilierzwangsvollstreckung durchgeführt ist.

2.5 Der Ausfall an rückständigen Zinsen, Tilgungen (einschließlich Verbindlichkeiten aus Tilgungsstreckung), laufenden Verwaltungskosten und Verzugsentschädigung gilt spätestens nach sechs Monaten vom Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige über rückständige Beträge an gerechnet in Höhe der dann noch nicht gezahlten oder beigetriebenen rückständigen Beträge als festgestellt.

2.6 Die Forderungen des Darlehensgebers gehen, soweit ihn der Bürge befriedigt hat, mit Einschluss der Sicherheiten und aller Nebenrechte gemäß den §§ 774, 412, 401 BGB auf den Bürgen über. Soweit Sicherheiten nicht kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen, sind sie beim Forderungübergang auf den Bürgen zu übertragen. Der Darlehensgeber ist im Rahmen des

Bürgschaftsvertrages auf Verlangen verpflichtet, die auf den Bürgen übergegangenen Rechte für dessen Rechnung geltend zu machen.

2.7 Die Bürgschaft wird mit dem Zugang der Bürgschaftserklärung beim Darlehensgeber wirksam. Sofern der Darlehensgeber die Darlehensvaluta in Raten auszahlt, wird die Bürgschaft nur entsprechend den in den Nummern 3.3.2.1 bis 3.3.2.3 der Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen zugelassenen Auszahlungsraten wirksam.

2.8 Eine Prüfung der Richtigkeit der vom Darlehensgeber abgegebenen Bestätigungen und Erklärungen nimmt der Bürge erst dann vor, wenn er aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden soll.

2.9 Der Bürge kann aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- a) sich die vor Wirksamwerden der Bürgschaft abgegebenen Bestätigungen oder Erklärungen des Darlehensgebers als unrichtig erweisen, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für die Übernahme der Bürgschaft unerheblich war; im Streitfall hat der Darlehensgeber nachzuweisen, dass seine Bestätigungen und Erklärungen richtig waren oder ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft,
- b) der Darlehensgeber seine sich aus diesen AVB ergebenden Verpflichtungen bei der Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens verletzt, es sei denn, dass die Inanspruchnahme des Bürgen dadurch nicht verursacht oder erweitert worden ist, oder
- c) der Darlehensgeber das verbürgte Darlehen aus Gründen kündigt, die nicht mit der Beleihung zusammenhängen (Nummer 1.3 Abs. 2 Satz 2).

2.10 Ist ein Darlehen nur teilweise verbürgt, so sind alle planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen auf den verbürgten Darlehensteil zu verrechnen.

2.11 Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen länger als sechs Monate, so wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die gestundeten Beträge frei.

2.12 Die Bürgschaft erlischt mit der Rückzahlung der verbürgten Darlehensforderung nebst aller verbürgten Nebenleistungen. Der Darlehensgeber hat dem Bürgen die erfolgte Rückzahlung mitzuteilen.

3. Pflichten des Darlehensgebers

3.1 Der Darlehensgeber hat die Erfüllung der ihm und dem Darlehensnehmer in diesen AVB auferlegten Verpflichtungen sicherzustellen.

3.2 Der Darlehensgeber ist verpflichtet, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Darlehens und der für dieses Darlehen bestellten Sicherheiten auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

3.3 Der Darlehensgeber ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Richtigkeit der vom Darlehensnehmer abgegebenen Erklärungen im Bürgschaftsantrag und den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen,
- b) die Bonität des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen,
- c) dem Bürgen die für die Verwaltung der Bürgschaft notwendigen Auskünfte zu erteilen,
- d) den Bürgen von Kündigungsgründen hinsichtlich des Darlehens unverzüglich zu unterrichten, sobald ihm solche bekannt werden,
- e) Maßnahmen zur Einziehung von Rückständen zu ergreifen,
- f) dem Bürgen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Darlehensnehmers und die Höhe der Rückstandsbeträge schriftlich mitzuteilen und ihn über seine bisherigen Maßnahmen zur Einziehung der Rückstände zu unterrichten; diese Verpflichtung gilt auch für die folgenden Fälligkeiten, solange der Schuldner in Verzug bleibt,
- g) zu einer Vereinbarung über eine für den Bürgen nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten seine Zustimmung einzuholen.

3.4 Der Darlehensgeber hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dafür einzustehen, dass

- a) die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen vorliegen,

- b) in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. a der Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen (ausgenommen der Ersterwerb) das Bauvorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bezugsfertig war und in den Fällen der Nummer 1.1 Buchst. b der Bürgschaftsbestimmungen Wohnungswesen die Modernisierung im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen war,
- c) die Durchführung des Bauvorhabens nach den ihm vorgelegten und von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten oder ihr angezeigten Plänen durchgeführt ist; sofern kein bauaufsichtliches Verfahren vorgesehen ist, genügt eine Bestätigung gleichen Inhalts der bauleitenden Architektin oder des bauleitenden Architekten oder einer oder eines sonstigen Bauverantwortlichen,
- d) bei Modernisierung die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
- e) eine ausreichende Versicherung des beliehenen Bauvorhabens (z. B. zum gleitenden Neuwert) gegen Brand- und Sturmschaden besteht und aufrechterhalten wird,
- f) die dingliche Sicherung für das zu verbürgende Darlehen an der im Bürgschaftsbescheid ausbedungenen Rangstelle im Grundbuch rechtswirksam eingetragen ist,
- g) der gesetzliche Lösungsanspruch nicht ausgeschlossen ist oder werden kann, falls dem verbürgten Pfandrecht Hypothekendarlehen im Rang vorgehen oder gleichstehen,
- h) ein Aufrücken des verbürgten Pfandrechts entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen (Grundpfandrechte) gesichert ist, falls dem verbürgten Pfandrecht Grundschulden im Rang vorgehen oder gleichstehen,
- i) für das zu verbürgende Darlehen eine vollstreckbare Ausfertigung der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde mit der Unterwerfung aller Darlehensnehmer unter die sofortige Zwangsvollstreckung erteilt und bei Schuldnerwechsel auf die neuen Schuldner umgeschrieben wird,
- j) für das verbürgte Darlehen ein besonderes Darlehenskonto geführt wird.

3.5 Darüber hinaus hat sich der Darlehensgeber bei Bürgschaften an Wohnungseigentümergeinschaften von der Hausverwaltung folgende Unterlagen vorlegen zu lassen:

- a) Hausverwaltervertrag einschließlich Legitimation für mindestens zwei Jahre Restlaufzeit,
- b) Identifizierung des Hausverwalters nach dem Geldwäschegesetz,
- c) Nachweis über den Kontoinhaber (Wohnungseigentümergeinschaft),
- d) Mitteilung über Hausgeldrückstände bei den Wohnungseigentümern über die letzten drei Jahre,
- e) Darstellung und Auflistung der geplanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen,
- f) Darstellung und Auflistung der Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre,
- g) Wirtschaftspläne der Wohnungseigentümergeinschaft der letzten drei Jahre,
- h) aktueller Wirtschaftsplan mit separater Ausweisung der Darlehensrate,
- i) jährlich aktualisierte Wohnungseigentümerliste (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Miteigentumsanteil und ggf. Angaben zur Vermietung),
- j) Objektunterlagen (Lageplan, Grundriss, Wohnflächenberechnung usw.),
- k) Teilungserklärungen,
- l) Protokoll der Eigentümerversammlung mit Beschluss zur Kreditaufnahme (ordnungsgemäße Einladung, Angabe des Kredites nach dem Verbraucherkreditgesetz und eindeutige Beauftragung des Hausverwalters zur Kreditaufnahme),
- m) Bestätigung des Hausverwalters, dass die einmonatige Anfechtungsfrist nach Beschlussfassung ohne Anfechtungen verstrichen ist.

Der Darlehensgeber hat sich das Recht zur Teilnahme an den Eigentümerversammlungen einzuräumen.

3.6 Auf Verlangen des Bürgen ist der Darlehensgeber verpflichtet, das verbürgte Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn

- a) fällige Leistungen länger als sechs Monate rückständig sind,

- b) der Darlehensnehmer die im Darlehensvertrag und in Nummer 4 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
- c) eine Beschlagnahme des Pfandgrundstücks oder eines Teils zum Zweck der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird,
- d) das verbürgte Darlehen nach Auffassung des Bürgen gefährdet ist,
- e) der Darlehensnehmer die Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird,
- f) bei einer Veräußerung des Grundstücks die Übernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber nicht zustande kommt,
- g) Grundstückserträge gepfändet werden,
- h) der Grundstückseigentümer ohne Zustimmung des Bürgen Grundstückserträge abtritt oder in sonstiger Weise darüber verfügt.

Der Darlehensgeber darf nur im Einvernehmen mit dem Bürgen das Darlehen kündigen oder die Zwangsversteigerung betreiben.

3.7 Der Darlehensgeber ist verpflichtet, von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer oder Pfand Eigentümer und von ihm bekannt gewordenen in Nummer 3.6 aufgeführten Tatbeständen dem Bürgen unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.8 Erwirbt der Darlehensgeber im Zuge der Verwertung der bestellten Sicherheit das Pfandgrundstück und macht er Bürgschaftsansprüche geltend, so kann der Bürge verlangen, dass ihm das Eigentum an dem Pfandgrundstück zum Gestehungspreis und gegen Ersatz der dem Darlehensgeber entstandenen Kosten übertragen wird und ihm die bisherigen Darlehen des Darlehensgebers zu den gleichen Bedingungen ohne besondere Entgelte weiter gewährt werden.

3.9 Erwirbt der Bürge oder ein Dritter im Zwangsversteigerungsverfahren das Grundstück, so ist der Darlehensgeber auf Verlangen des Bürgen verpflichtet, das verbürgte Darlehen und das zu seiner Sicherung bestellte Grundpfandrecht sowie von ihm gewährte weitere dinglich gesicherte Darlehen zu den bisherigen Bedingungen ohne besondere Entgelte fortbestehen zu lassen, es sei denn, dass begründete Bedenken gegen die Person des Erwerbers geltend gemacht werden.

4. Pflichten des Darlehensnehmers

4.1 Der Darlehensnehmer hat die mit dem verbürgten Darlehen geförderten Bauten fortlaufend in gutem Zustand zu halten. Er hat ferner die Verpflichtung, von dem Bürgen geforderte Ausbesserungen und Erneuerungen fristgemäß vorzunehmen und baubehördliche Auflagen zu erfüllen.

4.2 Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehensnehmer verpflichtet, entweder es nach Bauplänen und Kostenvoranschlägen, die von dem Bürgen genehmigt sind, innerhalb angemessener Frist wieder aufzubauen oder wieder herzustellen oder die Entschädigung oder Versicherungsleistung zur Rückzahlung des verbürgten Darlehens zu verwenden.

4.3 Wesentliche Veränderungen der Baulichkeiten, besonders auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch oder eine Änderung der Nutzung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgen.

4.4 Der Darlehensnehmer ist ferner verpflichtet, dem Bürgen auf Aufforderung alle für die übernommene Bürgschaft erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Prüfungs- und Besichtigungsrecht

Der Bürge, das für Wohnungsbau zuständige Fachministerium und der LRH haben gegenüber Darlehensnehmer und Darlehensgeber ein Prüfungsrecht und das Recht, Auskünfte zu verlangen. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Darlehensgeber beschränkt sich auf die mit der Kreditgewährung im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Die genannten Stellen sind außerdem befugt, das belastete Grundstück und die Baulichkeiten zu jeder angemessenen Tageszeit durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen. Im Fall der Rückbürgschaft nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung Bürgschaften 1995 vom 20. 6. 1995/25. 10. 1995 und vom 17. 12. 2001/28. 2. 2002 sowie der Bürgschaftsrichtlinien für den Wohnungsbau vom 15. 12. 1959/30. 4. 1962 (BAnz. Nr. 11 vom 19. 1. 1960, Nr. 91 vom 15. 5. 1962) steht dem für Bau zuständigen Bundesministerium und dem Bundesrechnungshof ein gleiches Prüfungs- und Besichtigungsrecht zu. Die Prüfung durch den LRH regelt sich nach § 91 LHO.

6. Kosten

Die durch den Abschluss, die Erfüllung und die Abwicklung des Bürgschaftsvertrages entstehenden Kosten, Abgaben und Bearbeitungsentgelte trägt der Darlehensnehmer. Dies gilt auch für die Kosten einer Besichtigung und der etwa geforderten Buch- oder Betriebsprüfung.

7. Bearbeitungsentgelt

7.1 Für die Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es beträgt einmalig 2 % des verbürgten Darlehensbetrages. Das Bearbeitungsentgelt wird fällig in Höhe von 1 % mit dem Zugang des Bürgschaftsbescheides und mit 1 % vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung. Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird ein zusätzliches Entgelt von 0,2 % auf das Restkapital des zu verbürgenden Darlehens jährlich erhoben.

7.2 Wird vor Aushändigung der Bürgschaftserklärung auf die Übernahme der Bürgschaft verzichtet, beträgt das Bearbeitungsentgelt 1 %.

7.3 Im Fall von Anschlussfinanzierungen von verbürgten Darlehen bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel wird einmalig ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % des verbürgten Darlehensrestbetrages erhoben. Das Bearbeitungsentgelt wird fällig mit dem Zugang der Zustimmung des Bürgen beim Darlehensgeber.

7.4 Das Bearbeitungsentgelt trägt der Darlehensnehmer.

8. Rechtsnachfolger

8.1 Im Fall der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft nur dann weiter, wenn der Bürge der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das Gleiche gilt bei der Abtretung der Darlehensforderung.

8.2 Darlehensnehmer und Darlehensgeber haben ihre dem Bürgen gegenüber übernommenen Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass diese gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

9. Schriftwechsel

Sämtliche Verhandlungen in Bürgschaftsangelegenheiten sind ausschließlich mit der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK) zu führen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus der Bürgschaft sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Hannover.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Genter Familienstiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 11. 5. 2020
— 2.06-11741-10 (071) —

Mit Schreiben vom 8. 5. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts und der Satzung vom 27. 4. 2020 die „Genter Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Mitgliedern der Familien der Stifter, sofern diese aus Sicht beider Stifter entweder in die Steuerklasse I und/oder II gemäß § 15 ErbStG fallen. Mithin sind auch die Stifter selbst und deren Abkömmlinge ersten Grades berechtigt. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung den Zweck, den Familienzusammenhalt der beiden Stifterfamilien sowie den Motorsport, insbesondere dessen unmittelbare Ausübung durch die Stifter, zu fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Genter Familienstiftung
Herrn Werner Genter
Bremer Straße 28
49377 Vechta.

**Aufhebung der
„Weltbürgerstiftung Ernst Heinrichsohn“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 5. 2020
— 2.02-11741-15(142) —**

Mit Schreiben vom 14. 5. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Weltbürgerstiftung Ernst Heinrichsohn“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:
Weltbürgerstiftung Ernst Heinrichsohn
Max-Beckmann-Straße 41
26133 Oldenburg (Oldenburg).

— Nds. MBl. Nr. 25/2020 S. 570

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Oxxynova GmbH, Steyerberg)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 5. 2020
— H 025508186/H 17-096 —**

Bezug: Bek. v. 26. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 300)

Die Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, hat mit Schreiben vom 21. 12. 2018 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Dimethylterephthalat (DMT) mit einer Produktionskapazität von 240 000 t/a auf dem Grundstück in 31595 Steyerberg, Borsteler Weg 50, Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstücke 5/16 und 8/9, Flur 4, Flurstück 36/1, beantragt.

Der für

**Mittwoch, den 3. 6. 2020,
in den Räumlichkeiten der Waldschule Steyerberg (Aula),
Am Förstergarten 2,
31595 Steyerberg,**

anberaumte Erörterungstermin entfällt.

Unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigung von Bedeutung sind.

Diese Bek. ist auch in der Zeitung „Die Harke“ sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 25/2020 S. 570

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Fleming + Wendeln GmbH & Co. KG, Garrel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 5. 2020
— OL19-021-01 —**

Bezug: Bek. v. 18. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 349)

Die Firma Fleming + Wendeln GmbH & Co. KG, Aufm Halskamp 12, 49681 Garrel, hat mit Antrag vom 17. 1. 2019 die Erteilung einer Neugenehmigung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 600 t/d auf dem Betriebsgelände in 49632 Essen (Oldenburg), Gemarkung Essen, Flur 5, Flurstücke 22/15 und 22/16, beantragt.

Der mit Bezugsbekanntmachung festgelegte Erörterungstermin am

**Dienstag, dem 2. 6. 2020, um 10 Uhr
im großen Sitzungssaal,
Rathaus Gemeinde Essen (Oldenburg),
Peterstraße 7,
49632 Essen (Oldenburg),**

entfällt.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2020 S. 570

Stellenausschreibung

Der **Landkreis Cuxhaven** sucht für das Dezernat I zum 1. 1. 2021

eine Kreisrätin oder einen Kreisrat (m/w/d),

da der langjährige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Bewerberinnen/Bewerber werden auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag für eine Zeit von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit (BesGr. B 4 zzgl. Aufwandsentschädigung) gewählt. Interessentinnen und Interessenten für die Position müssen bereit sein, an einem Assessment-Verfahren teilzunehmen.

Der Aufgabenbereich umfasst aktuell die Bereiche Personal und Organisation/IT, Zentrale Dienste/Gebäudemanagement, Rechtsamt, Ordnungsamt, das Amt Schulen und Kultur mit kulturellen Einrichtungen sowie das Gesundheitsamt. Veränderungen im Dezernatszuschnitt bleiben vorbehalten.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven unter www.landkreis-cuxhaven.de/Stellenangebote.

Über aussagekräftige Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen, digital oder analog, **bis zum 30. 6. 2020** an Landrat Kai-Uwe Bielefeld, persönlich, 27470 Cuxhaven, bewerbung.kreisrat@landkreis-cuxhaven.de, freuen wir uns.

— Nds. MBl. Nr. 25/2020 S. 571

